(Abg. Dr. Spieß.)

(A) festigter solche Verträge abfassen und prüfen können als mancher junge Assessor oder Anwalt, der eben sein zweites Richterexamen bestanden hat. Das ist nicht zu leugnen.

Wenn nun der Herr Berichterstatter eben geschildert hat, wie es da meist zugegangen ist, daß der Richter nur, wenn das Protokoll fertig war, gekommen ist und dem zugehört hat, was der Gerichtsschreiber vorliest, und dann seine Unterschrift darunterset, so hat diese Tätigkeit oft nur formalen Wert, und so ist die Geschäftsvereinfachung, wie wir in der Deputation in der Mehrzahl haben anerkennen müssen, sehr zu begrüßen.

Nun ist es ja ganz natürlich, daß der Anwaltstand, aus dem sich die Notare rekrutieren, mit schwerer Sorge der Einführung dieser Bestimmung entgegengesehen hat. Aber auch das ist in der Deputation eingehend und sorgfältig geprüft worden, und wir sind zu der Ansicht gekommen, daß weder in finanzieller noch in ethischer Hinsicht den Notaren durch die Einführung der neuen Bestimmung Abbruch geschehen wird. Ich selbst bin ja Rechtsanwalt und Notar und würde niemals solchen Bestimmungen zustimmen, die dem Rechtsanwalts- und Notariatsstande schädlich sind, höchstens dann, wenn ich mir sage, daß die Interessen der Allgemeinheit vorgehen. Dies muß man allerdings im gegenwärtigen Falle mit berücksichtigen. Denn wenn allgemein der Zug nach (B) Geschäftsvereinfachung durchs Land geht, dann kann man sich dem nicht verschließen, daß auch hier eine Geschäftsvereinfachung möglich ist. Aber ich bin der festen Überzeugung, daß diese Geschäftsvereinfachung eine Schädigung der Rechtsanwälte und Notare nicht zur Folge haben wird. Diejenigen Rechtsanwälte, die bisher nicht Notare sind, die aber in der Anfertigung von Verträgen, die nachher vor dem Notar oder dem Gerichte beurkundet werden sollen, besonders geübt und vom Publikum aufgesucht sind, werden nach wie vor aufgesucht werden, weil das Publikum an sie gewöhnt ist; überdies wird sich kein Vertragschließender deshalb, weil nun der Gerichtsschreiber allein in der Lage ist, ohne Zuziehung des Richters zur Verlesung des Protokolls den Akt zu beurkunden, veranlaßt fühlen, zum Gerichte zu gehen und nicht zum Rechtsanwalt oder Notar. Also diese Befürchtungen, die eine gewisse Begründung zu haben scheinen, wenn man die Angelegenheit zunächst nur oberflächlich überblickt, zerstreuen sich wohl.

Allerdings muß ich in das einstimmen, was der Herr Abg. Dr. Kaiser gewünscht hat, daß es angenehm gewesen wäre, wenn die Justizverwaltung sich gerade bei diesem Dekret vorher mit dem Organ ins Vernehmen gesetzt hätte, das zur Wahrnehmung der Interessen der Anwälte bestimmt ist, nämlich der Anwaltkammer. Ich will dem Justizministerium daraus keinen Vorwurf machen; es hat vielleicht geglaubt, die (C) Angelegenheit selbst genügend beurteilen zu können, und ist davon überzeugt, daß die vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen für die Notare und Rechtsanwälte nicht nachteilig sind, so daß ein Einvernehmen nicht für notwendig gehalten wurde. Ich erinnere aber an die Erfahrungen, die wir bei der Beratung des Wassergesetzes gemacht haben. Damals hat es das Publikum bitter empfunden, namentlich die Interessenten, daß die Regierung nicht vor Herausgabe des Entwurfs sich mit ihnen in Verbindung gesetzt hat. Es wäre für alle Zukunft zu wünschen, daß die Regierung immer Gelegenheit nimmt, die Interessenten zu Gesetzentwürfen zu hören.

Wenn ich zur Sache selbst zurückkehre, so möchte ich noch kurz zu § 38 b, der erst in der Deputation eingefügt worden ist und zu dem auch noch die Erste Kammer ihre Zustimmung zu erteilen hat, einige Worte sagen. Ich weiß, daß die Absicht, diesen § 38 b Gesetz werden zu lassen, besonders von der Rechtsanwaltschaft bekämpft worden ist. Ich meine aber, auch hier gehen die Sorgen zu weit. Man muß die Praxis berücksichtigen, man muß beobachtet haben, wie sich das Verfahren bis jetzt abgespielt hat. Die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung wird gewöhnlich ausgesprochen in Kaufverträgen, nach denen der Käufer unbezahlte Klagegelder (D) schuldig bleibt. Er verspricht, sie zu verzinsen, nach Kündigung zurückzuzahlen, hypothekarisch eintragen zu lassen, und unterwirft sich der sofortigen Zwangsvollstreckung. Ließe man für die Beurkundung der letzteren Erklärung die Zuständigkeit des Grundbuchführers nicht zu, so würde man ja nur eine halbe Maßnahme schaffen, wenn der Grundbuchführer berechtigt sein sollte, zwar den Kaufvertrag zu beurkunden, aber, wenn er an die Stelle kommt, wo die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung erklärt ist, genötigt wäre, den Richter zu rufen und ihm diese Stelle oder vor ihm den ganzen Vertrag zu verlesen. Also das dient erheblich zur Geschäftsvereinfachung und wird tatsächlich niemand antreiben, deswegen mehr zum Gerichte zu gehen als zum Notar oder zum Anwalt.

Nun noch ein Wort über den Art. IV, der sehr bekämpft worden ist! Ich würde es allerdings sehr beklagen, wenn das Justizministerium diese Bestimmung benutzte, um in erweitertem Maße Notare für bestimmt abgegrenzte Gebiete in dem Sinne zu ernennen, daß sie außerhalb des Bezirkes nicht tätig werden sollen. Wir haben aber die bündige Erklärung der Justizverwaltung bereits sowohl im Dekret als auch in der Deputation und heute wieder erhalten, daß nicht daran gedacht wird, in weiterem Maße von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, als es not-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden